

# Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz

Der Rat der Stadt Koblenz hat in einer Sitzung vom

folgende Haus- und Badeordnung beschlossen

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbenutzer verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badbenutzer für den Schaden.
4. Die Badbenutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Außenbereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten. In den gesamten Gebäuden gilt Rauchverbot.
6. Behältnisse aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Bereich der Becken-, Tribünen, Umkleide und Sanitäranlagen nicht benutzt werden.
7. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Badbenutzern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen das Hausrecht verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Werden sie nicht innerhalb von 4 Wochen durch den Eigentümer abgeholt, erfolgt eine Übergabe an das Fundbüro der Stadtverwaltung Koblenz.

11. Den Badbenutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist in allen Bereichen der Bäder verboten. In Ausnahmefällen kann die Betriebsleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

## II. Öffnungszeiten, Zutritt, Eintrittspreise

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die Eintrittspreise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist im Eingangsbereich des Bades ausgehängt und beinhaltet das Aus- und Ankleiden. Bei Überschreiten der Aufenthaltsdauer besteht Nachzahlungspflicht. Der Aufenthalt ist maximal bis Badeschluss.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
  - c. Personen, die Tiere mit sich führen.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
5. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Er hat seine Eintrittskarte aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal bei Verlassen des Bades auf Verlangen vorzuzeigen. Missbrauch wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches verfolgt.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückbezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des

Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### III. Haftung

1. Die Badbenutzer benutzen die Bäder einschließlich der Spiel – und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall wie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Es wird empfohlen, die in den Bädern befindlichen, kostenlosen Wertfächer zu benutzen.
3. Der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- –oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.

### IV. Besondere Bestimmungen

1. Die Kabine oder der Schrank hat der Badbenutzer selbst zu verschließen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag von 10 € zu hinterlegen. Der Badegast muss Zutrittsberechtigungen, Garderoben, oder Wertfachschlüssel-, oder Datenträger des Zahlungssystems – Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
2. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4. Die Badbenutzer dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.

6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist

b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Sport u.- Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

### V. Besondere Bestimmungen für Freibäder

1. Für verlorengegangene Kleider wird nicht gehaftet.
2. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur in den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
3. Für die Freibadsaison abgestellten Liegen und Stühle wird keine Haftung übernommen. Zum Saisonende sind diese zu räumen.
4. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
5. Im Freibad ist die Liegewiese von Zigarettenresten freizuhalten. Das Benutzen von Shishas im Badbereich ist verboten.
6. Im Übrigen gelten die Nummern 1 – 3 des Abschnittes III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

# Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz

Der Rat der Stadt Koblenz hat in einer Sitzung vom

folgende Haus- und Badeordnung beschlossen

## VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## VII. In-Kraft-Treten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 29.08.2019 außer Kraft.

Koblenz, 12.02.2021



Ulrike Mohrs  
Bürgermeisterin